



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen heute zur „nachvollziehbaren“ Berechnung einer Versorgungsauskunft gemäß § 5 VersAusglG in Verbindung mit § 220 Abs. 4 FamFG folgende „Begebenheit“ darlegen:

Ein betrieblicher Versorgungsträger hat die Versorgungsauskunft durch eine Beratungsfirma (wie fast immer, da die Betriebe eine Auskunft nach dem VersAusglG nicht (mehr) alleine erteilen können) – **es sollte doch alles einfacher werden** – erstellen lassen. Diese Beratungsfirma hat das unverfallbare Anrecht am Ende der Ehezeit ermittelt, daraus den Ehezeitanteil errechnet und ist zum Ergebnis gekommen, dass der Mitarbeiter der Firma in der Ehezeit 500 € monatlich erworben hat.

Im nächsten „Schritt“ hat die Beratungsfirma in ihrer Auskunft „mitgeteilt“, dass der Kapitalwert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) 41.500 € beträgt. Wie dieser Kapitalwert „entstanden“ ist, geht aus der Auskunft NICHT hervor. Bei meiner Nachfrage beim betrieblichen Versorgungsträger wurde mir mitgeteilt, dass der Betrieb auch nicht weiß, wie die Beratungsfirma den Kapitalwert errechnet hat. Man hat mir „geraten“ mich mit der Beratungsfirma in Verbindung zu setzen. Die Beratungsfirma hat mir daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass die Angaben „doch mitgeteilt wurden“, **aus denen man den Kapitalwert in Höhe von 41.500 € ermittelt kann** (Heurika 2005 G, Zinssatz 6 %, Rententrend 0 %) und dass die „restlichen“ Angaben aus der Satzung/Versorgungsordnung zu ersehen wären und ohne Erklärung, warum als Zinssatz 6 % zugrunde gelegt und warum **KEIN Rententrend** berücksichtigt wurde.

1. Diese Auskunft ist NICHT NACHVOLLZIEHBAR sondern man muss den Kapitalwert SELBST errechnen oder errechnen lassen, um eine Prüfung zur rechnerischen Richtigkeit vornehmen zu können. Aufgrund dessen, dass ALLE Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ALLE Familienrichterinnen und Familienrichter aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes im Regelfall **KEINE versicherungsmathematischen Kenntnisse haben**, ist eine Überprüfung m.E. nicht möglich.

Die Beratungsfirma hat im nächsten Schritt von diesem ehezeitlichen Kapitalwert die in der Teilungsregelung festgelegten 3 % als Teilungskosten abgezogen (1.245 €) und den sich danach ergebenden Kapitalwert in Höhe von 40.255 € halbiert, um den Ausgleichswert in Höhe von 20.127,50 € zu erhalten. Dieser Betrag wurde bei Ziffer 4 des Vordruckes als Ausgleichswert mitgeteilt und es wurde als Bemessungsgrundlage richtigerweise Kapitalwert eingetragen.

2. Diese Teilungskosten in Höhe von 1.245 € **MÜSSEN** von den Anwältinnen und Anwälten **BEANSTANDET** werden, da sie NICHT angemessen sind (s.a. OLG Stuttgart, Beschluss vom 25.6.2010, FamRZ 2010,1906).

Die Mandantin hat mich – nachdem sie diese Auskunft erhalten hat – folgendes gefragt:

- a) Bekomme ich als Versorgungsausgleich 20.127,50 € Kapital? – **Meine Antwort lautete: NEIN!!**
- b) Bekomme ich 20.127,50 € Jahresrente? – **Meine Antwort lautete: NEIN!!**
- c) Wie hoch ist denn meine Versorgung, die ich aufgrund des Versorgungsausgleiches zukünftig erhalte? **Meine ANTWORT lautete: DAS WEISS ICH - H E U T E** – auch nicht, da diese Angaben weder der Versorgungsträger noch die beratende Firma mitgeteilt

- d) haben. Sie haben diese Angaben **NICHT** gemacht, da sie nicht dazu vom Gesetzgeber verpflichtet wurden!!!
- e) **Frage meiner Mandantin:** Wann erfahre ich denn, wie hoch mein Rentenanspruch aufgrund des Ausgleichswertes in Höhe von 20.127,50 € ist? **Meine Antwort lautete:** Das erfahren Sie erst, wenn über diesen Ausgleich **RECHTSKRÄFTIG** entschieden wurde, da dann der Versorgungsträger die Rückrechnung des vorgeschlagenen Ausgleichswertes in Höhe von 20.127,50 € oder des vom Gericht „korrigierten“ Ausgleichswertes mit **IHREN** versicherungsmathematischen Barwertfaktoren vornimmt. Und weil Sie schon recht alt sind und bald Ihre Altersrente von diesem Betrieb erhalten, wird diese Rente auch nicht sehr hoch sein, da die versicherungsmathematischen Barwertfaktoren für Sie ziemlich hoch sind. Bei der Rückrechnung dieses Kapitalwertes mit diesem **HOHEN** Barwertfaktor ergibt sich zwangsläufig auch nur eine geringe Monatsrente.
- f) **Frage meiner Mandantin:** Aber ich habe doch gehört, dass das neue Recht viel einfacher und verständlicher sein sollte. **Meine Antwort lautete:** Das haben **ALLE** gedacht aber in der Praxis hat sich eben herausgestellt, dass die „warmen Worte“ (sprich die Theorie) nicht mit der „rauen Wirklichkeit“ (Praxis) übereinstimmen.

Es wird sich **EINIGES** im **NEUEN RECHT** ändern müssen, wenn man **UNGERECHTIGKEITEN** vermeiden möchte. Das fängt bei dem oben geschilderten Sachverhalt an und „endet“ damit, dass es nicht sein kann, dass eine „Anpassung“ eines betrieblichen Anrechts nach §§ 37/38 VersAusglG oder eine Abänderung eines betrieblichen Anrechts nicht mehr vorgenommen werden kann. **KEINER** ausgleichsverpflichteten Person kann man erklären, warum diese Person die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Tod des früheren Ehepartners **VOR RENTENGEWINN** wieder in voller Höhe erhält während die **Betriebsrente** auf **DAUER** gekürzt bleibt, obwohl der frühere Ehepartner **NIEMALS** einen Euro aus dem Versorgungsausgleich erhalten hat bzw. erhalten wird.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*